

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahre 1854.

N. III. Ministerial-Bekanntmachung

vom 3. Februar 1854, betreffend den zwischen dem hiesigen Gouvernement und der Kaiserlich Französischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitigen Schutzes des literarischen und artistischen Eigenthums.

Der zwischen dem hiesigen Gouvernement einerseits und der Kaiserlich Französischen Regierung andererseits unterm 16. December 1853 abgeschlossene Vertrag wegen gegenseitigen Schutzes des literarischen und artistischen Eigenthums wird, nach erfolgter Auswechslung der beiderseitigen Höchsten Ratifications-Urkunden durch die betreffenden Bevollmächtigten, in nachstehender Ausfertigung zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 3. Febr. 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrag.

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt und Seine Majestät, der Kaiser der Franzosen, beide gleichmäßig von dem Wunsche befeßt, Wissenschaft und Kunst zu schützen und die hierauf bezüglichen nützlichen Unternehmungen zu fördern, haben zu diesem Ende beschlossen, in Gemeinschaft die Maßregeln zu ergreifen, welche als die geeignetsten erscheinen, in beiden Staaten das Eigenthum an schriftstellerischen und künstlerischen Werken, die zum ersten Male in Frankreich oder im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt erschienen sind, den Urhebern derselben oder deren Stellvertretern zu sichern.

Fürstl. Schm. Rudolst. Befehlsm. XV.